

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Die digitale Eheschließung im deutschen Kollisionsrecht

Von Professorin Dr. *Susanne Lilian Gössl*, LL.M. (Tulane), Kiel und *Marius Pflaum*, Kiel

Inhaltsübersicht

- A. Einleitung
- B. Abgrenzung materiellrechtliche und formelle Wirksamkeit
- C. Inlandstrauung nach Art. 13 Abs. 4 EGBGB
 - I. Bestimmung des Eheschließungsortes
 - 1. Erfordernis einer förmlichen Trauungszeremonie
 - 2. Erfordernis einer staatlichen Registrierung
 - 3. Die Konsensehe
 - II. Zwischenergebnis zur Inlandstrauung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 EGBGB
- D. Auslandstrauung und Art. 11 EGBGB
 - I. Eheschließung bei Trauungszeremonie/staatlicher Registrierung gemäß Art. 11 Abs. 1 EGBGB
 - II. Konsensehe, Art. 11 Abs. 2 Var. 2 EGBGB
 - III. Sonderfall: Abgabeort bei digitaler Trauung?
 - IV. Zwischenergebnis zu Art. 11 EGBGB
- E. *Ordre public/fraus legis*
- F. Zwischenergebnis
- G. Bewertung und Überlegungen *de lege ferenda*
- H. Ergebnis

A. Einleitung

Die Corona-Pandemie hat einen Aufschwung im Bereich Digitalisierung verursacht. Viele Länder – auch Deutschland – waren gezwungen, Verwaltungsabläufe oder Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die vorher Anwesenheit oder persönlich abgegebene Erklärungen erforderten, durch digitale Abläufe zu ersetzen. Etwa erlaubt §129 Abs. 1 Nr. 2 BGB i. V. m. §§ 16a ff. BURkG, §§ 78p ff. BNotO seit Inkrafttreten des DiRUG¹, dass eine notarielle Beurkundung auch mit Hilfe eines Videosystems unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Andere Staaten sind noch weiter gegangen und haben Abläufe, die bis dahin – häufig aus Traditionen heraus – eine persönliche Anwesenheit benötigten, durch digitale »Anwesenheit« ersetzt. Insbesondere in den USA haben eine ganze Reihe von Staaten eine digitale Eheschließung zugelassen und sind nach Ablauf der Lock-Down-Periode nur teilweise wieder zum Präsenzbetrieb zurückgekehrt. In New York State war für den Pandemie-Zeitraum etwa eine Eheschließung per Videokonferenzsystem erlaubt,

diese Möglichkeit wurde aber nur zeitlich begrenzt zugelassen und im Frühjahr 2021 nicht verlängert.² Ähnlich erlaubte das kalifornische Recht Personen, die sich in Kalifornien aufhalten, eine Eheschließung via Videokonferenzsystem.³ Auch in Illinois wurde auf das Erfordernis der beidseitigen Anwesenheit während der Pandemielage verzichtet.⁴ Am innovativsten ist Utah: Bereits Ende 2019, vor der Pandemie, wurde auf die beidseitige Anwesenheit der Eheleute bei der Trauung verzichtet. Bis heute ist daher eine Trauung über Online-Systeme wie Zoom oder Skype möglich, die von einer nach utahischem Recht zuständigen Person vorgenommen wird.⁵ Auch andere Staaten denken darüber nach, die Eheschließungsvoraussetzungen zu erleichtern. Etwa ist in Indien zumindest die Registrierung der Ehe über das Internet möglich⁶ und in Japan werden ebenfalls digitale Eheschließungen in Erwägung gezogen.⁷

Aus deutscher Sicht stellt sich nun die Frage, wie eine solche digitale Eheschließung nach (z. B.) US-Recht des Staates Utah zu beurteilen ist und ob die damit geschlossene Ehe

1 Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5.7.2021, BGBl. I 2021, S. 3338.

2 Executive Order 202.20, partially modified under Executive Order 202.21, vgl. <https://nysba.org/summary-of-executive-order-202-20-and-executive-order-202-21/>; zuletzt abgerufen 18.1.2022.

3 Executive Order N-58-20, abrufbar unter <https://www.gov.ca.gov/wp-content/uploads/2020/04/4.30.20-EO-N-58-20.pdf>; zuletzt abgerufen 18.1.2022.

4 Executive Order 2020-36, <https://www2.illinois.gov/Pages/Executive-Orders/ExecutiveOrder2020-36.aspx>; zuletzt abgerufen 20.1.2021.

5 Siehe Sec. 30-1-34 subsec. 1 Utah Code; vgl. auch <https://www.utcourts.gov/howto/marriage/>; zuletzt abgerufen 25.12.2021 sowie <https://www.govtech.com/gov-experience/utah-countys-online-marriage-system-takes-off-during-pandemic> und <https://onlineweddingsutah.com/>; zuletzt abgerufen 31.1.2022.

6 <https://services.india.gov.in/service/detail/apply-online-for-marriage-registration-in-delhi-1>; zuletzt abgerufen 18.1.2022.

7 Vgl. <https://www.rnd.de/liebe-und-partnerschaft/heiraten-ubers-internet-japan-erwagt-digitale-eheschliessungen-PE75XNUFKMW6KFCEPKAEPECPMM.html> und <https://japantoday.com/category/features/lifestyle/what-is-a-remote-wedding-japanese-couples-choosing-ceremony-online-for-their-weddings>; jeweils zuletzt abgerufen 18.1.2022.

in Deutschland Gültigkeit erhält.⁸ Dies ist insbesondere dann interessant, wenn sich die beiden Eheschließenden während der Zeremonie in Deutschland aufhielten, der Bezug zum Staat, der die digitale Eheschließung zulässt, also recht gering ist.

B. Abgrenzung materiellrechtliche und formelle Wirksamkeit

Eine Ehe mit Auslandsbezug wird im Inland anerkannt, wenn sie dem deutschen Recht entspricht, eingeschlossen das nach dem deutschen Kollisionsrecht anwendbare ausländische Recht.⁹

Für die materiellen Voraussetzungen einer Eheschließung stellt Art. 13 Abs. 1 EGBGB auf die jeweilige Staatsangehörigkeit der Ehegatten ab. Deren Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit diese Eheschließung auf materiellrechtlicher Ebene gültig ist. Unter materiellrechtliche Fragen fallen etwa Altersgrenzen, die Freiwilligkeit der Erklärung oder das Bigamieverbot.¹⁰

Die Frage, ob eine Eheschließung per Videokonferenzsystem (o.ä.) wirksam ist, ist aber regelmäßig eine solche der formellen Wirksamkeit. Die Qualifikation der »persönlichen und gleichzeitigen Anwesenheit«, wie sie §1311 BGB fordert, als formelle oder materielle Wirksamkeitsvoraussetzung wird regelmäßig relevant bei der sog. »Handschuh-ehe«, d. h. der Eheschließung durch eine Vertretung vor Ort. Die Trennlinie zwischen formellen und materiellen Voraussetzungen verläuft hier bei der Frage, ob der Vertreter nur die Erklärung der Eheschließenden überbringt (Qualifikation als Formfrage) oder vielmehr statt derer entscheidet (Qualifikation als materiellrechtliche Frage).¹¹ Diese Unterscheidung zwischen »Vertretung in der Erklärung« und »Vertretung im Willen« führt regelmäßig zu einer formalen Qualifikation der Vertretungsmöglichkeit. Dies bedeutet, dass die Vertretungsmöglichkeit nur nach dem Ortsrecht zulässig sein muss und daher auch meist zulässig ist.¹² Im Fall der digitalen Eheschließung geht es nicht darum, dass der Wille der Erklärenden durch das Videosystem ersetzt wird, sondern nur darum, dass dasselbe den Willen transportiert – die Willenserklärung der Eheschließenden ist also nicht inhaltlich betroffen, sondern nur die Weise, in der sie abgegeben wird. Damit fällt die Frage, ob die Erklärung höchstpersönlich oder per Videokonferenzsystem abgegeben werden kann, unter die formellen Voraussetzungen der Eheschließung – und damit nicht unter Art. 13 Abs. 1 EGBGB.

Stattdessen sind für die Fragen, ob eine digitale Eheschließung zulässig ist und was die formalen Voraussetzungen für die digitale Trauung sind, Art. 11 und Art. 13 Abs. 4 EGBGB einschlägig. Art. 13 Abs. 4 EGBGB verdrängt die allgemeine Anknüpfung der Formvoraussetzungen als *lex specialis*. Nach Art. 13 Abs. 4 EGBGB kann eine Ehe im Inland nur nach der inländischen Form geschlossen werden, also nach deutschem Recht und nur in persönlicher Anwesenheit beider Ehegatten und eines Standesbeamten gemäß §§1310f. BGB (C.). Demgegenüber sieht Art. 11 Abs. 1 EGBGB vor, dass es ausreicht, dass entweder das Recht der

lex causae (Art. 13 Abs. 1 EGBGB) oder das Ortsrecht erfüllt sind (D.).

Bei beiden Normen stellt sich jeweils die Frage, wo, d. h. an welchem Ort, eine Online-Trauung i. S. d. genannten Normen stattfindet. Denn wenn beide Eheschließenden sich in Deutschland befinden, die Person, welche die Trauung zelebriert, aber in Kalifornien oder Utah ist, stellt sich die Frage, ob es sich um eine Trauung im Inland handelt – oder wo dieselbe ansonsten zu verorten wäre.

C. Inlandstrauung nach Art. 13 Abs. 4 EGBGB

Eine Inlandstrauung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 EGBGB ist nur dann gegeben, wenn der Eheschließungsort (bzw. einer der Eheschließungsorte) in Deutschland liegt.¹³

I. Bestimmung des Eheschließungsortes

Für die Bestimmung des Eheschließungsortes haben Rechtsprechung und Literatur bestimmte Leitlinien entwickelt. Einigkeit herrscht, wie Trauungen zu verorten sind, die eine staatliche Zeremonie (Trauung) oder konstitutive staatliche Registrierung voraussetzen (1. und 2.). Umstritten ist der Fall, dass die Einigung der Eheleute, ggf. kombiniert mit einem religiösen Ritual, ausreicht und eine staatliche Mitwirkung nur deklaratorische Wirkung hat (sog. Konsens-ehe, dazu 3.).

1. Erfordernis einer förmlichen Trauungszeremonie

Zunächst ist nach h. M. darauf abzustellen, ob eine förmliche, staatliche Trauungszeremonie vorgeschrieben ist. Anwendbares Recht auf diese Frage ist das Ortsrecht. Sieht das Ortsrecht selbst also eine solche Trauungszeremonie vor, ist nach ganz h. M. der Eheschließungsort der Ort, an dem sich die Trauperson befindet und an dem diese die Zeremonie durchführt bzw. an dem in Anwesenheit der Trauungsperson die Zeremonie stattfindet. Um dies zu konkretisieren, ist auf den Ort abzustellen, an dem die Trauungsperson die Ehemillenserklärungen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten mit eheschließender Wirkung zur Kenntnis nimmt.¹⁴ Sieht also das jeweilige Orts-

⁸ Siehe hierzu auch – mit abweichender Beurteilung – Wall, StAZ 2022, 33 ff.

⁹ Vgl. etwa Gössl/Verhellen, Int J L, Pol & Fam 2017, 174 ff., 179 f.

¹⁰ Vgl. etwa Gössl in: Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht, 7. Aufl. 2020, Art. 13 EGBGB Rn. 6 ff.; BeckOK/Mörsdorf, BGB, 60. Ed. 2021, Art. 13 EGBGB Rn. 16.

¹¹ Zuerst BGH 19.12.1958, StAZ 1959, 181, 183 = NJW 1959, 717, 718; zuletzt 29.9.2021, StAZ 2022, 11 ff. = NZFam 2021, 1049 ff. m. Anm. Mankowski, 1052; siehe auch Ebert, StAZ 2021, 257; Gössl (Fn. 10) Art. 13 EGBGB Rn. 8.

¹² Vgl. etwa KG 22.4.2004, NJOZ 2004, 2138 f.; OLG Zweibrücken 8.12.2010, StAZ 2011, 371 = NJW-RR 2011, 725; Gössl (Fn. 10) Art. 13 EGBGB Rn. 8; Erman/Stümer, BGB, 16. Aufl. 2020, Art. 11 EGBGB Rn. 13 ff.; Müko/Spellenberg, BGB, 8. Aufl. 2020, Art. 11 EGBGB Rn. 143.

¹³ Vgl. dazu etwa auch Wall, StAZ 2022, 33, 34.

¹⁴ Müko/Coester, BGB, 8. Aufl. 2020, Art. 13 EGBGB Rn. 133, 150; BeckOGK/Rentsch, EGBGB, Stand: 1.6.2020, Art. 13 EGBGB Rn. 243; BGH 19.12.1958, BGHZ 29, 137–148 = StAZ 1959, 181; BayObLG 28.11.2000, StAZ 2001, 66 = juris, Rn. 12; juris-PK/Mäsch, BGB, 9. Aufl., Stand: 5.10.2020, Art. 13 EGBGB Rn. 56; OLG Oldenburg 2.11.2020, StAZ 2021, 217 = FamRZ 2021, 269; OLG Jena 9.1.2020, StAZ 2021, 45 = juris, Rn. 6; OVG Berlin-Brandenburg 22.11.2019, StAZ 2020, 116 = FamRZ 2020, 1138.

recht vor, dass eine Trauzeremonie online von einer staatlichen Trauperson durchgeführt wird, ist auf den Ort abzustellen, an dem sich diese Trauperson befindet. Entsprechend liegt keine Inlandstrauung i.S.d. Art. 13 Abs. 4 EGBGB vor, sollte die Trauperson sich z.B. in Utah oder an einem anderen Ort außerhalb Deutschlands befinden.

2. Erfordernis einer staatlichen Registrierung

Parallele Überlegungen gelten, wenn zwar keine staatliche Trauung erforderlich ist, aber die Eheschließung durch die konstitutive Registrierung einer staatlichen Stelle rechtswirksam wird. In diesen Fällen liegt der Eheschließungsort am Amtssitz der registrierenden Person.¹⁵ Auch die Anmeldung einer Konsensehe als Voraussetzung für eine wirksame Eheschließung wird als konstitutiv nicht nur für die wirksame Ehe, sondern auch zur Bestimmung des Trauorts angesehen. Damit ist eine Konsensehe, die (postalisch) bei einer koreanischen Behörde angemeldet wurde, nicht im Inland vorgenommen, selbst wenn die Nupturienten sich bei Eheschließung in Deutschland befanden.¹⁶ Gleiches gilt für die heilende Registrierung ursprünglich formunwirksamer Ehen oder sonstige, ehekonstitutive Bestätigungsakte.¹⁷

Ausgenommen ist jedoch die (bloß deklaratorische) staatliche Registrierung kirchlicher Trauungen, bei der die zivilrechtlichen Folgen bereits mit der kirchlichen Trauung eintreten (wie bei der italienischen Konkordatshe). In dem Fall ist der Ort der Trauungszeremonie bzw. der Aufenthalt der Trauperson im Zeitpunkt der Annahme der Erklärungen (s.o.) entscheidend.¹⁸

Findet also eine staatliche Registrierung statt, kommt es ebenfalls nicht darauf an, wo sich die Nupturienten im Moment der Eheschließung befinden, einzig abzustellen ist auf den staatlichen Registrierungsakt. Liegt dieser außerhalb von Deutschland, liegt erneut keine Inlandstrauung i.S.d. Art. 13 Abs. 4 EGBGB vor.

3. Die Konsensehe

Vergleichsweise problematisch ist der Trauungsort bei der bloßen Konsensehe zu bestimmen. Hierbei handelt es sich um eine Eheschließung, die nach dem Ortsrecht keine spezielle Trauungszeremonie, keine staatliche Registrierung und kein staatliches Bestätigungsverfahren erfordert. Abzustellen ist grundsätzlich auf den Ort oder die Orte, an dem oder an denen sich die Nupturienten bei Herstellung des Konsenses befinden.¹⁹

Halten sich die beiden Nupturienten zum Zeitpunkt der Eheschließung an unterschiedlichen Orten auf, sind diese beiden Orte, an denen die Ehemillenserklärungen abgegeben werden, maßgebend. In dem Fall existieren zwei Eheschließungsorte.²⁰ Sobald eine der beiden Personen sich also in Deutschland befindet, liegt eine Inlandstrauung gemäß Art. 13 Abs. 4 EGBGB vor – eine digitale Eheschließung oder allgemein eine Eheschließung, bei der nicht beide Eheschließenden höchstpersönlich vor Ort sind, ist demnach ausgeschlossen.²¹

II. Zwischenergebnis zur Inlandstrauung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 EGBGB

Für das Vorliegen eines Inlandsbezuges i.S.d. Art. 13 Abs. 4 EGBGB bedeutet dies konkret Folgendes:

Falls eine förmliche Trauungszeremonie oder ein konstitutiver Registrierungsakt erforderlich ist, liegt eine Inlandstrauung nur vor, wenn der Trauungsort bzw. Amtssitz des registrierenden Beamten in Deutschland liegt. Richtet sich das Eheschließungsgesuch also von vornherein an einen ausländischen Registerbeamten oder an ein sonstiges ausländisches Trauorgan, liegt, selbst wenn sich die Nupturienten in Deutschland aufhalten, keine Inlandstrauung i.S.d. Art. 13 Abs. 4 EGBGB vor.²²

Bei der reinen Konsensehe liegt eine solche Inlandstrauung vor, wenn sich mindestens ein Nupturient während der Konsensfindung in Deutschland befindet.²³

D. Auslandstrauung und Art. 11 EGBGB

Liegt keine Inlandstrauung vor, ist für die Formerfordernisse der Eheschließung nach Art. 11 EGBGB anzuknüpfen.

I. Eheschließung bei Trauungszeremonie/staatlicher Registrierung gemäß Art. 11 Abs. 1 EGBGB

Nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB ist eine Eheschließung formal wirksam, wenn sie entweder dem Recht entspricht, das auf die Eheschließung (Art. 13 Abs. 1–3 EGBGB) anzuwenden ist, oder nach dem Recht des Ortes der Eheschließung (Ortsform) wirksam ist. Bei einer digitalen Eheschließung stellt sich erneut die Frage, wie dieser Ort der Eheschließung zu bestimmen ist. In der Sache ergeben sich aber bei Trauungen, die unter staatlicher Zeremonie oder mit konstitutiver staatlicher Registrierung vorgenommen werden, keine Unterschiede: Abzustellen ist auf den Ort der Trauungszeremonie oder den Ort der staatlichen Registrierung.

¹⁵ AG Hannover 7.1.2002 – 616 F 7355/00 S, BeckRS 2002, 01869; Müko/Coester (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 133; Staudinger/Mankowski, BGB, 2010, Art. 13 EGBGB Rn. 479 ff.; BeckOGK/Rentsch (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 244.

¹⁶ LG Frankenthal 15.8.1975, FamRZ 1975, 698; ausf. Staudinger/Mankowski (Fn. 15) Art. 13 EGBGB Rn. 480 f.

¹⁷ OLG Hamm 9.11.1999, StAZ 2000, 211 = NJWE-FER 2000, 170; Müko/Coester (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 133; BeckOGK/Rentsch (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 244.

¹⁸ Müko/Coester (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 133; BeckOGK/Rentsch (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 244.

¹⁹ OLG Oldenburg 2.11.2020, StAZ 2021, 217 = FamRZ 2021, 269; BeckOGK/Rentsch (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 247 f.; Müko/Coester (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 150.

²⁰ Von Bar/Mankowski, IPR Bd. II, 2. Aufl. 2019, § 4 Rn. 147; Müko/Coester (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 150; BeckOGK/Rentsch (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 247 f.; juris-PK/Mäsch (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 57.

²¹ Wall, StAZ 2022, 33, 34; vgl. auch Staudinger/Mankowski (Fn. 15) Art. 13 EGBGB Rn. 486.

²² Anders Wall, StAZ 2022, 33, 37 f.; VG Düsseldorf 15.2.2022, StAZ 2022, 117 (in diesem Heft).

²³ Staudinger/Mankowski (Fn. 15) Art. 13 EGBGB Rn. 86; BeckOGK/Rentsch (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 248.1; Müko/Coester (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 150.

Es kommt also zur Bestimmung des Ortes der Eheschließung in diesen Fällen nicht darauf an, wo sich die Eheschließenden im Moment der Trauung aufhalten.²⁴

II. Konsensehe, Art. 11 Abs. 2 Var. 2 EGBGB

Problematischer ist die Bestimmung des maßgeblichen Ortsrechts bei einer Konsensehe, wenn sich die Nupturienten bei der Eheschließung in unterschiedlichen Staaten aufhalten. In diesem Fall ist nicht mehr Art. 11 Abs. 1 EGBGB, sondern Abs. 2 einschlägig. Demnach wird für die Formerfordernisse eines Vertrages, der zwischen Personen geschlossen wird, die sich in verschiedenen Staaten befinden, kumulativ an beide Heimatrechte nach Art. 11 Abs. 2 Var. 1 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 EGBGB oder alternativ an eines der beiden Ortsrechte nach Art. 11 Abs. 2 Var. 2 EGBGB angeknüpft.²⁵ Im Fall der Konsensehe ist nach h.M. Art. 11 Abs. 2 EGBGB auch für die Formen der Eheschließung einschlägig.²⁶ Bei einer reinen Konsensehe reicht es daher bei strikter Anwendung des Art. 11 Abs. 2 EGBGB für die Formwirksamkeit einer digitalen Eheschließung aus, dass eine der beiden eheschließenden Personen sich bei Abgabe der relevanten Erklärung an einem Ort befindet, an dem die digitale Trauung zulässig ist.

In der Literatur ist eine strikte Anwendung des Art. 11 Abs. 2 EGBGB auf Eheschließungen bzw. die damit einhergehende alternative Anknüpfung jedoch umstritten.

Da Art. 11 Abs. 2 EGBGB die Gefahr des Rechtsmissbrauchs bzw. der Formerschleichung befördern kann, wird teilweise angezweifelt, ob die alternative Anknüpfung der 2. Variante des Art. 11 Abs. 2 EGBGB auch auf die (Konsens-)Eheschließung anwendbar sein sollte. Aufgrund der starken inhaltlichen Verbindung der Eheschließung zu Art. 13 Abs. 1 EGBGB könnte für die Bestimmung des Ortsrechts auch angenommen werden, dass das Recht beider Aufenthaltsstaaten kumulativ angewendet wird, d. h. dass die Formvorschriften beider Staaten erfüllt sein müssen.²⁷

Jedoch wurde Art. 11 EGBGB bewusst weit geschaffen, um gerade der Formwirksamkeit von Rechtsgeschäften entgegenzukommen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für die Alternativanknüpfung entschieden, um es den Parteien eines Rechtsgeschäfts zu erleichtern, formal wirksame Rechtsgeschäfte zu schließen. Dabei wurde die Gefahr, dass die Parteien sich an Orte begeben, in denen geringere Formvorgaben gelten als etwa in Deutschland, bewusst in Kauf genommen. Der Zweck des Art. 11 EGBGB besteht gerade darin, die Formgültigkeit der Rechtsgeschäfte zu fördern (*favor negotii*) sowie die Erwartungen der Beteiligten an die Formgültigkeit zu schützen (*favor gerentis*).²⁸ Weiterhin hat der deutsche Gesetzgeber sich bewusst dafür entschieden, mit Art. 13 Abs. 4 EGBGB nur für Fragen der Inlandstrauung eine besondere Formvorschrift vorzusehen, ansonsten aber Art. 11 EGBGB und damit den *favor negotii* auch auf sonstige Eheschließungen auszudehnen. Aus diesem Grund ist die Meinung in der Literatur, welche die Formgültigkeit der Konsensehe unabhängig von Art. 11 Abs. 2 Var. 2 EGBGB anknüpfen will, abzulehnen.

III. Sonderfall: Abgabeort bei digitaler Trauung?

In der Literatur ist allgemein bei der Abgabe digitaler Erklärungen umstritten, ob digitale Erklärungen anders zu behandeln und anders zu verorten sind. Dies wird damit begründet, dass der Abgabeort der Erklärung häufig nicht klar erkennbar ist und so Beweisprobleme entstehen.

Für eine bessere Erkennbarkeit des Abgabeortes käme es in Betracht, auf den Standort des Servers²⁹ oder den gewöhnlichen Aufenthalt der jeweiligen erklärenden Person zurückzugreifen. Eine solche Anknüpfung wird im allgemeinen Vertragsrecht vertreten.³⁰ Art. 11 EGBGB lässt jedoch nicht erkennen, dass es auf die Erkennbarkeit des Abgabeortes ankommen solle. Abs. 1 spricht von dem tatsächlichen Vornahmeort.³¹ Daher ist bei der Konsensehe auf den Ort bzw. einen der Orte abzustellen, an dem die Erklärung abgesendet bzw. ausgesprochen wird.³² Diese Auffassung stimmt auch mit den Grundsätzen zur Bestimmung des Abgabeortes bei der Übermittlung einer Willenserklärung durch Boten überein.

Bei digitalen Trauungen wird zudem die herrschende Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt angegriffen, dass der Trauort nicht relevant sein dürfe, sondern es – wie bei einem »normalen« Vertrag – stets auf die jeweiligen Aufenthaltsorte der erklärenden Personen bei Abgabe der Erklärung ankäme.³³ Abs. 1 spricht von dem tatsächlichen Vornahmeort.³⁴ Der nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB maßgebliche Vornahmeort liegt aber dort, wo die Ehe geschlossen wird, d. h. es handelt sich um den Ort, der konstitutiv für die Eheschließung ist. Die Perspektive, welche Elemente konstitutiv sind, ist ähnlich wie bei der Qualifikation eine funktionale, internationalprivatrechtliche, welche die *lex fori* als Ausgangspunkt hat, aber auch die möglicherweise in Betracht kommenden ausländischen Regelungen mit in die Überlegungen einbezieht.³⁵ Nach deutschem Verständnis ist eine Ehe grundsätzlich gerade mehr als nur eine Willenseinigung zwischen zwei Parteien. Die staatliche Mitwirkung ist elementarer Bestandteil, um die Einigung etwa von faktischen Lebensgemeinschaften oder vertraglichen Vereinbarungen abzugrenzen. Hieraus folgert die h.M. zu Recht, dass einer ausländischen Wertung, die ebenfalls eine staat-

²⁴ Vgl. Coester, StAZ 1996, 33, 39; BeckOGK/Rentsch (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 241.

²⁵ Von Bar/Mankowski (Fn. 20) § 4 Rn. 147.

²⁶ Staudinger/Mankowski (Fn. 15) Art. 13 EGBGB Rn. 478 ff.; Müko/Coester (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 150.

²⁷ Müko/Coester (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 150; BeckOGK/Rentsch (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 247 f.

²⁸ Staudinger/Mankowski (Fn. 15) Art. 11 EGBGB Rn. 32; Müko/Spellenberg (Fn. 12) Art. 11 EGBGB Rn. 1, 131 f.

²⁹ Staudinger/Winkler von Mohrenfels, 2021, Art. 11 Rom I-VO Rn. 69.

³⁰ Borges, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, 2003, S. 782; vgl. BeckOGK/Rentsch (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 247 f.

³¹ Vgl. Müko/Spellenberg (Fn. 12) Art. 11 EGBGB Rn. 142; BeckOK/Mörsdorf (Fn. 10) Art. 13 EGBGB Rn. 65.

³² Ultsch, NJW 1997, 3007; Geis, NJW 1997, 3000; Müko/Spellenberg (Fn. 12) Art. 11 EGBGB Rn. 141 f.

³³ Wall, StAZ 2022, 33, 37 f.; VG Düsseldorf 15. 2. 2022, StAZ 2022, 117.

³⁴ Vgl. Müko/Spellenberg (Fn. 12) Art. 11 EGBGB Rn. 142; BeckOK/Mörsdorf (Fn. 10) Art. 13 EGBGB Rn. 65.

³⁵ Vgl. etwa Müko/von Hein, BGB, 8. Aufl. 2020, Einl. zum IPR, Rn. 115.

liche Mitwirkung erfordert, gefolgt wird, um die Eheschließung zu verorten. Die Konsensehe, die ohne eine solche staatliche Involvierung auskommt, ist hiervon als Ausnahme zu betrachten, nicht aber als Regel.³⁶ Dass auf ausländisches Sachrecht, welches erst noch bestimmt werden soll, als potenzielles Statut vorgegriffen wird, ist im Kollisionsrecht nichts Ungewöhnliches (vgl. etwa Art. 10 Rom I-VO, Art. 6 Rom III-VO), sondern folgt gerade aus der internationalen Perspektive des Kollisionsrechts.³⁷ Solange daher eine staatliche Involvierung nach dem potenziell anwendbaren Ortsrecht erforderlich ist, sei es eine Trauungszeremonie oder eine Registrierung oder Bestätigung, ist daher dieser sachrechtlichen Wertung zu folgen und der Ort der Vornahme der Erklärungen gemäß Art. 11 Abs. 1 EGBGB dort zu verorten.

Weiterhin wird überlegt, bei der Eheschließung nicht alternativ auf eines der möglichen Ortsrechte abzustellen, sondern kumulativ die Formerfordernisse beider möglichen Ortsrechte zur Anwendung zu berufen.³⁸ Doch selbst bei einer Konsensehe lässt sich den dann anwendbaren Regelungen des Art. 11 Abs. 2 EGBGB keine kumulative Anknüpfung entnehmen. Im Gegenteil stellt Abs. 2 gerade die alternative Anknüpfung zur Erleichterung der Formwirksamkeit heraus. Wie auch allgemein i.R.d. Art. 11 Abs. 2 EGBGB ist auf den Ort bzw. einen der Orte abzustellen, an dem die Erklärung abgesendet bzw. ausgesprochen wird.³⁹

IV. Zwischenergebnis zu Art. 11 EGBGB

Ist eine staatliche Mitwirkung konstitutiv erforderlich oder verlangt das potenziell anwendbare Ortsrecht eine Trauungszeremonie, ist die Eheschließung dort gemäß Art. 11 Abs. 1 EGBGB zu verorten, wo die staatlichen Stellen agieren und die Erklärungen der Nupturienten entgegennehmen. Befinden die Nupturienten sich bei der Konsensehe an einem Ort, ist die Eheschließung gemäß Art. 11 Abs. 1 EGBGB wirksam, wenn sie den Formvorschriften der *lex causae* oder den Formvorschriften des Ortes, an dem die beiden sich befinden, entspricht. Befinden die Eheschließenden sich in diesem Fall – etwa bei einer digitalen Trauung – in verschiedenen Staaten, ist Art. 11 Abs. 2 EGBGB einschlägig. Es genügt daher für die Ortsform, wenn die Eheschließung formell einem der beiden Ortsrechte entspricht.⁴⁰

E. *Ordre public/fraus legis*

Das Ergebnis der Rechtsanwendung darf nicht gegen die Grundsätze der deutschen Rechtsordnung verstoßen, Art. 6 Satz 1 EGBGB. Dabei kann die Gesetzesumgehung (*fraus legis*), als Teil des *ordre public* oder als eigenständiges Institut zur Ergebniskontrolle angesehen werden, beide Institute sind jedenfalls eng verwandt.⁴¹ An den Tatbestand der kollisionsrechtlichen Gesetzesumgehung ließe sich denken, da die digitale Trauung von zwei Nupturienten, die sich im Inland befinden, aber die von einer Trauperson in Utah vorgenommen wird, möglicherweise nur vor-

genommen wurde, um das deutsche (formelle) Trauungsrecht zu umgehen.

Allerdings ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der *favor negotii*, der Art. 11 EGBGB zugrunde liegt, gerade auch die Wahl einer günstigeren Ortsform ermöglichen soll.⁴² Da es nur um Formfragen, nicht aber die wesentlichen Fragen des Inhalts des Rechtsgeschäfts, hier der Ehe, geht, ist eine Gesetzesumgehung oder allgemein ein *Ordre-public*-Verstoß nur äußerst zurückhaltend anzunehmen. Auch eine »Handschuהe« nach ausländischem Recht scheidet regelmäßig nicht am *ordre public*, wenn nicht eine Zwangs- oder Kinderehe außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 13 Abs. 3 EGBGB im Raum steht.⁴³ Grundsätzlich ist daher eine digitale Trauung, die nicht unter Art. 13 Abs. 4 EGBGB fällt und dem nach Art. 11 Abs. 1, 2 EGBGB bestimmten Ortsstatut entspricht, in Deutschland anzuerkennen.⁴⁴

F. Zwischenergebnis

Findet also wie in den oben genannten Fällen eine Online-Trauung mit staatlicher Registrierung oder Trauzeremonie statt, liegt keine Inlandstrauung vor, solange die Registrierung außerhalb Deutschlands erfolgt oder die Trauperson sich während der Zeremonie nicht in Deutschland befindet. Einzig bei einer (reinen) Konsensehe ist auf den Erklärungs-ort der Nupturienten abzustellen, sodass Art. 13 Abs. 4 EGBGB einschlägig ist, sobald eine/r der beiden sich im Inland befindet.⁴⁵

Parallele Wertungen finden sich in Art. 11 EGBGB: Die Form ist gewahrt, solange sie bei einer Trauzeremonie dem Ort der Zeremonie bzw. dem Ort entspricht, an dem sich bei der Zeremonie die Trauperson befindet. Das Gleiche gilt für den Ort der Registrierung, sollte eine solche konstitutiv sein. Bei der Konsensehe ist gemäß Art. 11 Abs. 1, 2 EGBGB ausreichend, dass eines der Rechte des Orts gewahrt bleibt, an dem sich eine/r der beiden Nupturienten bei Abgabe der Erklärung befindet.

G. Bewertung und Überlegungen *de lege ferenda*

Es stellt sich die Frage, ob die aktuelle Rechtslage befriedigend ist. Sie könnte, wie bereits angesprochen, Anlass zu Umgehungen bieten (s.o.), wenn etwa die deutschen Formvorschriften aus verschiedenen Gründen nicht gewahrt

³⁶ Anders Wall, StAZ 2022, 33, 37 f.

³⁷ Allgemein Müko/von Hein (Fn. 35) Einl. zum IPR, Rn. 115; vgl. auch Beck-OGK/Rentsch (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 242; anders Wall, StAZ 2022, 33, 37.

³⁸ Müko/Coester (Fn. 14) Art. 13 EGBGB Rn. 150.

³⁹ Ultsch, NJW 1997, 3007; Geis, NJW 1997, 3000; Müko/Spellenberg (Fn. 12) Art. 11 EGBGB Rn. 141 f.

⁴⁰ Von Bar/Mankowski (Fn. 20) § 4 Rn. 147; Staudinger/Mankowski (Fn. 15) Art. 13 EGBGB Rn. 483 ff.

⁴¹ Ausf. z.B. Müko/von Hein (Fn. 35) Art. 6 EGBGB Rn. 94 f.

⁴² Z.B. Staudinger/Mankowski (Fn. 15) Art. 11 EGBGB Rn. 32; Müko/Spellenberg (Fn. 12) Art. 11 EGBGB Rn. 1, 131 f.

⁴³ Ausf. Gössl (Fn. 10) Art. 13 EGBGB Rn. 8; Erman/Stürmer (Fn. 12) Art. 13 EGBGB Rn. 9 f. m.w.N.; Müko/von Hein (Fn. 35) Art. 6 EGBGB Rn. 275.

⁴⁴ I.E. ähnlich Wall, StAZ 2022, 33, 39 f.

⁴⁵ Zum Nachweis des Aufenthaltsorts ausführlich Wall, StAZ 2022, 33, 38 f.

werden können, ausländisches Recht, welches eine digitale Trauung oder Registrierung erlaubt, aber niedrighschwelliger ist. Die Nupturienten können dann »in« Deutschland heiraten, werden aber nach ausländischem Formrecht bewertet, sobald Trauperson oder Registrierung dem entsprechenden Statut unterstehen. Auch wenn diese Umgehung von der geltenden Rechtslage gedeckt ist, stellt sich die Frage, ob diese Rechtslage auch für die Zukunft weiter Bestand haben sollte.

Bedenken könnte v. a. im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der Nupturienten bestehen, die gerade durch die Formvorschriften auf besondere Gefahren aufmerksam gemacht werden sollen. Bereits durch das Bestehen der Ehe werden Unterhaltsverpflichtungen und Verfügungsbeschränkungen begründet. Sollte die Ehe durch Scheidung aufgelöst werden, kann dies erhebliche vermögensrechtliche Folgen haben. Deshalb sollen es die Brautleute vermeiden, leichtfertig und übereilt eine instabile Ehe einzugehen. Durch die Formvorschrift des §1310 BGB soll die Tragweite dieses Entschlusses vor Augen geführt werden.⁴⁶

Nun stellt sich die Frage, ob bei einer digitalen Eheschließung ein ausreichender Übereilungsschutz gegeben ist. Bei einer formlosen Konsensehe, die bspw. per E-Mail begründet wird, kann dies eher zweifelhaft sein. Aus diesem Grund finden sich aber inzwischen auch kaum noch Konsensehen, die durch einfache Willenserklärung begründet werden können. Regelmäßig wird eine staatliche Mitwirkung (Registrierung, Anmeldung) verlangt oder ein Zusammenleben für einen bestimmten Zeitraum (so bei der sog. Common Law-Ehe).⁴⁷

Während man bei solchen »schnellen« Eheschließungen über den Sinn der erleichterten Formwirksamkeit nachdenken kann, muss jedoch die Eheschließung vor dem Standesbeamten mit Hilfe eines Videosystems abweichend bewertet werden. Der unmittelbare Kontakt zu einem Standesbeamten sowie die vorhergehende Anmeldung inkl. Einreichung aller notwendigen Unterlagen wird auch im Falle einer digitalen Trauung die Brautleute dazu anregen, einen übereilten Entschluss zu überdenken. Eine digitale Trauung mag zwar Anfahrtswege und Terminfindungen erleichtern, sie erfolgt aber dennoch nicht von einem Augenblick auf den anderen. Dass auch der deutsche Gesetzgeber nicht zwangsläufig digitale Erklärungen als »gefährlicher« einstuft, sondern sie ebenfalls Formvorgaben wahren können, lässt sich auch anderen Formvorgaben entnehmen: Auch bei der Durchführung einer notariellen Beurkundung mit Hilfe eines Videosystems (vgl. §129 Abs. 1 Nr. 2 BGB i. V. m. §§16a ff. BURKG, §§78 p ff. BNotO seit Inkrafttreten des DiRUG) werden die beteiligten Personen als ausreichend geschützt angesehen. Zieht man diese Wertung heran, scheint der physische Gang zum Standesamt nicht zwingend notwendig zu sein, um einen hinreichenden Übereilungsschutz zu gewährleisten.

Die mannigfachen Rechtswirkungen der Ehe begründen des Weiteren ein erhöhtes Bedürfnis nach Rechtssicherheit bzgl. der Frage, ob eine wirksame und nicht aufhebbare Ehe geschlossen wurde. Zumindest bei der Mitwirkung des

Standesbeamten per Videokonferenz wird diesem Bedürfnis jedoch Rechnung getragen.

Begehrt man für die Zukunft, dass sämtliche Fragen des Internationalen Ehrechts einheitlich behandelt werden, also z. B. unter Art. 13 Abs. 1 EGBGB fallen sollen, würde dies einer Anerkennung der digitalen Eheschließung nach ausländischem Recht (in vielen Fällen) widersprechen.

Für eine Anerkennung der Eheschließung und eine Fortgeltung der jetzigen Rechtslage spricht aber zum einen, dass die digitale Eheschließung für einige Betroffene zur Notwendigkeit wurde, da aufgrund der Corona-Pandemie keine »normale« Eheschließung möglich war. Aus diesem Grund wurden die Möglichkeiten schließlich in einigen US-Staaten geschaffen. Zum anderen sollte auch die Trennung zwischen materiellen und formellen Eheschließungsvoraussetzungen nicht aufgegeben werden. Die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen werden gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB dem kumulativen Heimatrecht der Nupturienten überantwortet und darüber hinaus gemäß Art. 13 Abs. 2, 3 EGBGB bestimmten Mindestvoraussetzungen unterworfen. Damit ist sichergestellt, dass die sachrechtlich wesentlichen Voraussetzungen einer Eheschließung gewahrt wurden. Art. 11 EGBGB verfolgt demgegenüber das Ziel, eine Vereinbarung, sei sie ehelicher oder vertraglicher Natur, im Zweifel nicht an einer Formfrage scheitern zu lassen. Es ist sinnvoll, sich diese Wertungen des deutschen Gesetzgebers noch einmal vor Augen zu führen und sie auch weiterhin als fortgeltend anzuerkennen.

H. Ergebnis

1. In einigen Rechtsordnungen sind – u. a. verursacht durch die Pandemie – Online-Trauungen möglich geworden.
2. Die Frage, ob die Nupturienten ihre Erklärungen digital oder höchstpersönlich abgeben müssen, ist als Formfrage zu qualifizieren. Kollisionsrechtlich sind daher Art. 13 Abs. 4 und Art. 11 EGBGB einschlägig.
3. Der Trauort liegt nicht im Inland i. S. d. Art. 13 Abs. 4 EGBGB, wenn die Trauung nach ausländischem Ortsrecht eine staatliche Trauzeremonie oder eine staatliche konstitutive Registrierung/Anmeldung erfordert. Ebenfalls liegt der Trauort bei der reinen Konsensehe nicht im Inland, wenn sich die Nupturienten bei Abgabe der Erklärung nicht in Deutschland befinden.
4. Das Ortsrecht nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB bestimmt sich nach dem Ort der staatlichen Trauzeremonie oder der staatlichen konstitutiven Registrierung/Anmeldung. Bei der reinen Konsensehe ist auf den Ort abzustellen, an dem die Nupturienten sich bei Abgabe der Erklärung befinden. Befinden sie sich in verschiedenen Staaten, genügt es, wenn gemäß Art. 11 Abs. 2 EGBGB das Ortsrecht einer der beiden Orte erfüllt ist.

⁴⁶ Battes, Eherecht, 2015, S. 73; Müko/Wellenhofer, BGB, 8. Aufl. 2019, §1310 BGB Rn. 1.

⁴⁷ Ausf. Staudinger/Mankowski (Fn. 15) Art. 13 EGBGB Rn. 682 ff.

5. Die Anerkennung einer solchen ausländischen digitalen Eheschließung verstößt nicht gegen den *ordre public* und stellt auch keine Gesetzesumgehung dar, selbst wenn die beiden Nupturienten sich bei Abgabe ihrer Erklärungen in Deutschland befinden, da die erleichterte Ortsform und die Wahl zwischen günstigen Ortsrechten gerade von Art. 11 EGBGB ermöglicht werden soll.

6. Auch *de lege ferenda* sollte keine schärfere Kontrolle einer digitalen Eheschließung eingeführt, sondern die Form-erleichterung über Art. 11 EGBGB weiterhin anerkannt werden.

Rechtsprechung

§ 5 TSG; §§ 21, 48, 59 PStG

Zu den im Geburtenregister einzutragenden Vornamen des gebärenden Elternteils bei Geburt durch einen Frau-zu-Mann-Transsexuellen im Fall der bloßen Vornamensänderung des gebärenden Elternteils und zur Elternbezeichnung in der Geburtsurkunde in diesem Fall (im Anschluss an Senat, BGHZ 215, 318 = StAZ 2017, 369 = FamRZ 2017, 1855).

BGH, Beschluss vom 26. Januar 2022 – XII ZB 127/19

Aus den Gründen:

I.

[1] Die Beteiligte zu 2) wurde mit weiblichem Geschlecht geboren und erhielt die weiblichen Vornamen V.N. Sie empfindet sich als »Transmännlichkeit«. Ihre Vornamen wurden durch Beschluss des AG Schöneberg vom 16.8.2007 gemäß § 1 TSG in die männlichen Vornamen N.L.J. geändert. Im August 2015 schlossen die Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3) die Ehe. Im Juli 2016 gebar die Beteiligte zu 2) das beteiligte Kind (Beteiligter zu 1). Die Geburt wurde vom Standesamt mit der Beteiligten zu 2) als Mutter und dem Beteiligten zu 3) als Vater beurkundet. Die Beteiligte zu 2) wurde mit ihren (früheren) weiblichen Vornamen eingetragen. Ihre Vornamen wurden durch Beschluss des AG Schöneberg vom 18.11.2016 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 TSG erneut in N.L.J. geändert.

[2] Die Beteiligten zu 2) und 3) haben beantragt, das Standesamt anzuweisen, die Vornamen der Beteiligten zu 2) durch ihre heutigen Vornamen zu ersetzen, hilfsweise die Eintragung um diese zu erweitern, und eine Geburtsurkunde auszustellen, in der die Beteiligten zu 2) und 3) nicht als Mutter und Vater, sondern als Eltern des Kindes bezeichnet sind.

[3] Das Amtsgericht hat die Anträge zurückgewiesen. Das Beschwerdegericht hat die dagegen von den Beteiligten zu 1) bis 3) eingelegten Beschwerden zurückgewiesen. Dagegen richten sich die zugelassenen Rechtsbeschwerden der Beteiligten zu 1) bis 3), die ihre Anträge weiterverfolgen.

II.

[4] Die Rechtsbeschwerden sind zulässig, insbesondere sind sie nach § 51 Abs. 1 PStG i.V.m. § 70 Abs. 1 FamFG aufgrund Zulassung durch das Beschwerdegericht, an die der Senat gebunden ist, statthaft.

[5] In der Sache haben die Rechtsbeschwerden keinen Erfolg.

[6] 1. Das Beschwerdegericht hat seine in FamRZ 2019, 1177 (= StAZ 2019, 211) veröffentlichte Entscheidung damit begründet, die eingetragenen Vornamen seien nicht nach § 48 PStG zu ersetzen, weil der Geburtenregistereintrag nicht unrichtig sei. [...]

[9] 2. Das hält rechtlicher Nachprüfung stand.

[10] Das Beschwerdegericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass ein Grund für eine Berichtigung des Geburtenregisters nach § 48 PStG ebenso wenig besteht wie der geltend gemachte Anspruch auf Ausstellung einer Geburtsurkunde mit geschlechtsneutraler Elternbezeichnung.

[11] a) Sowohl eine Ersetzung der weiblichen durch die männlichen Vornamen als auch deren Hinzufügung entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen an den Geburteintrag gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG. Dies gilt unabhängig von der in § 7 TSG enthaltenen Regelung und der von dieser angeordneten zwischenzeitlichen Unwirksamkeit der Vornamensbestimmung.

[12] Der Senat hat bereits entschieden, dass ein Frau-zu-Mann-Transsexueller, der nach der Geschlechtsänderung ein Kind geboren hat, im Geburteintrag des Kindes und in den aus dem Geburtenregister erstellten Geburtsurkunden – sofern dort Angaben zu den Eltern aufzunehmen sind – als »Mutter« und nach § 5 Abs. 3 TSG mit seinen früher geführten weiblichen Vornamen einzutragen ist (Senat, BGHZ 215, 318 = StAZ 2017, 369 = FamRZ 2017, 1855). Das gilt erst recht, wenn die Mutter – wie im vorliegenden Fall – einen rechtlichen Geschlechtswechsel nach §§ 8 ff. TSG nicht vollzogen hat, sondern nach § 1 TSG lediglich ihre Vornamen geändert wurden. § 5 Abs. 3 TSG ist in diesem Fall unmittelbar anwendbar.

[13] Die von der Rechtsbeschwerde vertretene Ansicht, § 5 Abs. 3 TSG sei verfassungswidrig, teilt der Senat nicht. Er hat zu der Frage bereits dahingehend Stellung genommen, dass der transsexuelle Elternteil durch den Inhalt der vom Gesetz angeordneten Registereintragung nicht in seinen Grundrechten, insbesondere nicht in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), verletzt wird (Senat, BGHZ 215, 318 = StAZ 2017, 369 Rn. 34 ff. = FamRZ 2017, 1855; vgl. auch Senat 29.11.2017, StAZ 2018, 86 Rn. 14 ff. m.w.N. = FamRZ 2018, 290). Denn es überwiegen insoweit die schützenswerten Interessen an der Vollständigkeit und Richtigkeit der mit besonderer Beweisfunktion versehenen Eintragungen in die Personenstandsregister das Interesse, sich der Gefahr einer Aufdeckung der Transsexualität auszusetzen (Senat, BGHZ 215, 318 = StAZ 2017, 369 Rn. 38 ff. = FamRZ 2017, 1855 und nachfolgend BVerfG 15.5.2018 – 1 BvR 2831/17, juris; vgl. auch Senat, BGHZ 229, 374 = StAZ 2021, 239 Rn. 8 ff. = FamRZ 2021, 1387 zur Ausstellung einer Eheurkunde).

[14] Auch einen Verstoß gegen den aus Art. 8 EMRK hergeleiteten Anspruch transsexueller Personen auf Verwirklichung der rechtlichen Anerkennung ihrer selbstempfundenen geschlechtlichen Identität hat der Senat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR und das von diesem den Staaten grundsätzlich eingeräumte weite Ermessen verneint (vgl. auch EGMR, FamRZ 2017, 936). Diesen Ermessensspielraum hat Deutschland nicht überschritten, indem die Zuordnung eines von einer transsexuellen Person nach der rechtlichen Geschlechtsänderung geborenen oder gezeugten Kindes entweder als »Vater« oder als »Mutter« an die Fortpflanzungsfunktion und nicht an das rechtlich zugewiesene geänderte Geschlecht des transsexuellen Elternteils angeknüpft